

Entwurf

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Fortschreibung der Auslegungshinweise zur Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ 2012

Die nachfolgenden Auslegungshinweise erläutern einzelne in der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ vom 21. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 65) mit Änderungen vom 13. Dezember 2007 (ThürStAnz. Nr. 2/2008 S. 30) und vom 4. September 2008 (ThürStAnz. Nr. 39/2008 S. 1664) getroffene Regelungen. Sie stellen verbindliche Bestimmungen zur Lenkung des Ermessens der Bewilligungsbehörde dar.

A. Nach Ziffer 2.3 der Richtlinie sind alle Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes förderfähig. Das sind

- alle Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Sinne des § 14 SGB VIII - innerhalb wie außerhalb der Schule - sowie
- alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt nach §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 1 Satz 1 sowie 20 Absätze 1 bis 4 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG). Zu letzteren gehören insbesondere die Kinderschutzdienste sowie sonstige Maßnahmen im Rahmen des Aufbaus bzw. der Unterhaltung eines sozialen Frühwarnsystems einschließlich der Netzwerkarbeit sowie der erforderlichen Frühen Hilfen. Unter Frühen Hilfen sind nach § 20 Abs. 2 und 3 ThürKJHAG alle Maßnahmen zu verstehen, die dazu beitragen, dass schwangere Frauen, Mütter und Väter frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden, Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig begegnet und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen für den notwendigen Schutz des Kindes gesorgt werden. Insbesondere sollen die zur Vermeidung von Überforderung und Fehlverhalten sowie zur Bewältigung besonderer Belastungen oder individueller Beeinträchtigungen der Schwangeren und der Personensorgeberechtigten erforderlichen Beratungen

und Hilfen, bei Bedarf auch Leistungsträger übergreifend, möglichst frühzeitig und niedrigschwellig angeboten werden.

Nicht förderfähig sind dagegen ambulante Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 28 bis 35 SGB VIII sowie stationäre Hilfen, wie bspw. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII.

Nicht förderfähig sind darüber hinaus die Eltern-Ordner, da diese bereits anteilig aus Landesmitteln gefördert werden (→ Verbot der Doppelförderung).

Sofern im Einzelfall die Förderung von Personalausgaben des Jugendamtes für neue Angebote im Bereich des Kinderschutzes angestrebt wird, bedarf dies entsprechend Ziffer 8.2 der Richtlinie der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit. In den Folgejahren ist die Fortsetzung dieses Kinderschutzangebotes beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit anzuzeigen. Soweit Veränderungen konzeptioneller oder finanzieller Art geplant sind, ist eine erneute Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit einzuholen.

Die Landesmittel für die Frühen Hilfen werden ab 2010 nicht mehr gesondert beantragt und bewilligt, sondern sind integraler Bestandteil der Pauschalförderung. Die Finanzierung erfolgt gemäß Nr. 5.3.1 der Richtlinie im Verhältnis 60 v. H. Land – 40 v. H. kommunale Gebietskörperschaften.

B. Nach Ziffer 2.4 der Richtlinie sind ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen förderfähig. In Betracht kommen dabei gem. § 52 Abs. 2 SGB VIII grundsätzlich alle Leistungen der Jugendhilfe, die für einen straffälligen jungen Menschen geeignet und erforderlich sind. Dazu können im Einzelfall zählen:

- Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt sowie der sozialen Integration benachteiligter junger Menschen.
- Leistungen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, insbesondere nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, zur Befähigung

junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen sowie sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.

- Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, und zwar sowohl die im Leistungskatalog nach §§ 28 - 35 SGB VIII ausdrücklich benannten Maßnahmen, wie der soziale Trainingskurs oder die Betreuungsweisung, als auch sonstige geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII, wenn eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

C. Förderschulen sind auch ohne ergänzende Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit oder schulbezogenen Jugendsozialarbeit Ganztagschulen im Sinne der KMK-Definition und können damit grundsätzlich von dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) partizipieren. Aus diesem Grunde sind - wie nach der außer Kraft getretenen Richtlinie „Schuljugendarbeit“ - Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Förderschulen nach Ziffer 4.2 der Richtlinie nur im Ausnahmefall förderfähig. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, bestimmt allein die Bewilligungsbehörde, d. h. das örtlich zuständige Jugendamt.

An dieser nur im Ausnahmefall möglichen Förderung von Förderschulen ändert sich auch nichts durch die Bestimmung in Ziffer 4.7 Satz 2 der Richtlinie, wonach die in das IZBB aufgenommenen Schulen vorrangig im Rahmen der Förderung nach der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung wird lediglich ein Vorrang innerhalb der unter jugendhilfeplanerischen Gesichtspunkten vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als grundsätzlich geeignet und notwendig erachteten Maßnahmen bestimmt.

D. Die Richtlinie enthält keine landesseits vorgegebenen Quotierungen für die Verteilung der Mittel auf die förderfähigen Maßnahmen nach Ziffer 2 der Richtlinie. Die jeweiligen Finanzierungsanteile für die einzelnen Maßnahmearten bestimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner eigenen Planungsentscheidungen. Dies gilt ausdrücklich auch für die schulbezogene Jugendarbeit und die schulbezogene Jugendsozialarbeit. Soweit in Ziffer 4.7 der Richtlinie eine

Quote für die schulbezogene Jugendarbeit vorgesehen ist, so bestimmt diese der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst; er hat hierzu das Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt herzustellen.

- E. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung sind alle Maßnahmen nach Ziffer 2 der Richtlinie gegenseitig deckungsfähig. Erforderlich ist somit nur, dass der nach Ziffer 5.3.1 der Richtlinie vorgesehene kommunale Finanzierungsanteil in Höhe von 40 % insgesamt in den kommunalen Haushalten für förderfähige Maßnahmen nach Ziffer 2 der Richtlinie nachgewiesen wird. Das bedeutet, dass eine kommunale Finanzierung in Höhe von 40 v. H. nicht für jede Einzelmaßnahme erforderlich ist. Möglich ist vielmehr auch, dass zu 100 v. H. aus kommunalen Mitteln geförderte Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2 der Richtlinie in den Gesamtkontext „Örtliche Jugendförderung“ und in die Verwendungsnachweislegung einbezogen werden. Ebenso können einzelne Projekte - beispielsweise der schulbezogenen Jugendarbeit oder schulbezogenen Jugendsozialarbeit - zu 100 % aus Landesmitteln gefördert werden.
- F. Die unter Punkt 4.4. getroffenen Festlegungen zur Förderung von Fachkräften werden mit dem in der Anlage 1 befindlichen Papier weiter konkretisiert.

Erfurt, den 3. Februar 2012

Martina Reinhardt

Az. 34-33061